

Wohnbereich St. Benedikt

der St. Rochus-Hospital Telgte GmbH
Am Rochus-Hospital 1, 48291 Telgte
Tel. 02504 / 60-0

wohnbereich@srh-telgte.de
www.wohnbereich-st-benedikt.de

St. Vincenz-Gesellschaft mbH

Robert-Koch-Str. 41, 59227 Ahlen
Tel: 02382 858-601

info@svg-ahlen.de
www.st-vincenz-gesellschaft.de

Stand: Juli 2019
Redaktion: Verena Jäckel, Christina Haverkamp

DAS BUNDESTEILHABEGESETZ (BTHG)



Ein Leitfaden für rechtliche Betreuer und Angehörige im Hinblick auf die Aufgaben, die sich aus dem BTHG ergeben

ST. VINCENZ-GESELLSCHAFT
AHLEN
ST. ROCHUS-HOSPITAL
TELGTE
WOHNBEREICH ST. BENEDIKT



Das Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Zum 01.01.2020 wird die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes umgesetzt mit umfangreichen Veränderungen für die bisherige stationäre Eingliederungshilfe.

Die vollständige Umsetzung der Veränderung wird bis zum Jahr 2022 erfolgen.

Auf diese umfangreichen Veränderungen müssen sich die rechtlichen Betreuer, bzw. Angehörigen frühzeitig vorbereiten.

Ein wesentlicher Punkt ist, dass der LWL ab 01.01.2020 nur noch für die Fachleistungen der EGH zuständig ist, für die existenzsichernden Leistungen (Kosten der Unterkunft, Verpflegung, Nebenkosten) muss der Leistungsberechtigte selbst aufkommen. (Stichwort: „Trennung der Leistungen“)

Mit diesem Leitfaden möchten wir Ihnen stichpunktartig einen Überblick darüber verschaffen, was wann (und von wem) zu tun ist, damit diese Umstellung für alle Beteiligten so gut wie möglich gelingen kann.

Ahlen, Juli 2019

1. Girokonto einrichten und Gelder überleiten



Was ändert sich?

Für die Änderungen im Rahmen des BTHG benötigt jeder Leistungsberechtigte ein eigenes Girokonto.

Dieses Konto wird für alle Geldeingänge wie z. B. Rente, Werkstatteinkommen, Grundsicherungsleistung, Wohngeld etc. benötigt. Von diesen Geldern werden die existenzsichernden Leistungen bezahlt.

Was ist zu tun?

Sofort, spätestens bis September 2019, ist ein persönliches Girokonto für jeden Leistungsberechtigten einzurichten. Die Kontonummer teilen Sie dann allen Stellen mit, von denen Zahlungen zu erwarten sind.

Einige Banken bieten nach unserer Information verschiedene Modelle an Betreuungskonten an, sodass ein auf die besondere Situation des Leistungsberechtigten angepasstes Konto durch Sie ausgewählt werden kann. Bitte erkundigen Sie sich zu den Details bei den verschiedenen Instituten.

Denken Sie bitte daran, auch der St. Vincenz-Gesellschaft umgehend schriftlich die Kontodaten mitzuteilen.

Die bisherigen Treuhandkonten für den Barbetrag bei der St. Vincenz-Gesellschaft werden aufgelöst, wir überweisen die Guthaben auf das persönliche Girokonto.

Fragen dazu? Wir beraten Sie gerne!

Erhalten Sie eine Rente? Informieren Sie den Rententräger, ab dem 1.1.2020 das Geld auf das private Girokonto zu überweisen.

2. Grundsicherung und Wohngeld beantragen



Was ändert sich?

Bis Ende 2019 rechnen wir die Kosten der Unterkunft und die Lebenshaltungskosten direkt mit dem Leistungsträger ab. Ab dann ist der Leistungsberechtigte für diese Kosten und ihre Bezahlung selbst verantwortlich. D. h. dass alle Einkommen des Leistungsberechtigten (s. Punkt 1) direkt auf sein Girokonto überwiesen werden. Daraus bezahlt der Leistungsberechtigte die Kosten der Unterkunft und der Lebenshaltung selbst an die St. Vincenz-Gesellschaft.

Was ist zu tun?

Der LWL übermittelt den örtlichen Sozialämtern die Daten der Leistungsberechtigten. Zuständig ist das Sozialamt der Gemeinde, in der der Leistungsberechtigte seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt vor der ersten Aufnahme in eine Wohneinrichtung hatte. Das Sozialamt kommt dann unaufgefordert auf den Leistungsberechtigten, bzw. seinen rechtlichen Betreuer zu, um weitere Informationen zum Einkommen zu erfragen. Dies geschieht im Kreis Warendorf mit einem vereinfachten Antrag auf Sozialhilfe/Grundsicherung. Reicht das eigene Einkommen und Vermögen für die Deckung der Kosten nicht aus, beantragen Sie Grundsicherung. Unterlagen wie z. B. Rentenbescheide, Verdienstbescheinigungen und Mietbescheinigungen werden bei Ihnen angefordert.

Sollten Sie bis zum **30.09.2019** keine Information erhalten haben, melden Sie sich bitte bei uns oder fragen Sie beim zuständigen Sozialamt nach. Empfehlenswert ist auch, schon jetzt einen Antrag auf Grundsicherung zu stellen. So liegt Ihre Daten / Ihr Antrag vor, wenn das Sozialamt die Daten übermittelt bekommt. Das Datum der Antragstellung ist ausschlaggebend für den Beginn der Leistungen.

Auch Selbstzahler haben ggfs. einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen. Im Zweifelsfall sollte ein Antrag gestellt werden.

Für den Antrag auf Grundsicherung benötigen Sie auch eine **Mietbescheinigung**, die Ihnen von der St. Vincenz-Gesellschaft zugesandt wird.

Für alle Leistungsberechtigten, die bisher **keinen** Anspruch auf **Wohngeld** hatten, sollte geprüft werden, ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht. Sie können pauschal einen Antrag stellen oder vorab den Anspruch auf dem Wohngeldrechner prüfen unter:

www.wohngeldrechner.nrw.de

Wenn bereits Wohngeld gezahlt wird sollte dem Wohngeldamt unbedingt die neue Bankverbindung ab dem 01.01.2020 für die Überleitung mitgeteilt werden.

3. Mehrbedarfe beim Sozialamt beantragen



Menschen mit besonderen Bedarfen erhalten **auf Antrag** beim Sozialamt mit Feststellung des Merkzeichens G im Schwerbehindertenausweis einen Mehrbedarf für Mobilität i. H. v. 17% der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, für besondere kostenaufwändige Ernährung auf Nachweis (z. B. ärztliches Attest) einen Zuschlag zu erhalten.

Ebenso muss das Mittagessen in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung als Mehrbedarf beantragt werden.

Außerdem können sog. atypische Bedarfe angemeldet werden. D. h. ein Bedarf, der nicht von der Regelleistung gedeckt ist, sofern dieser 1. unabweisbar und 2. laufend (also nicht nur einmalig) ist. Zunächst einmal muss der Leistungsberechtigte explizit darlegen, dass der von ihm geltend gemachte atypische Bedarf durch die Regelleistung nicht gedeckt ist. Dies ist am ehesten möglich, wenn der Bedarf nicht unter die Bedarfsgruppen der Regelsatzverordnung fällt. Der Hilfesuchende muss darlegen, dass der geltend gemachte zusätzliche Bedarf durch die Bedarfsgruppen nicht erfasst wird.

Denkbar wäre hier z. B., wenn aufgrund der Behinderung die Kleidung sehr stark abgenutzt wird und häufiger eine Neubeschaffung nötig wird oder bei Über-/ Untergrößen.

Was ist zu tun?

In jedem Fall sollten Sie umgehend prüfen, ob ein entsprechender Bedarf vorliegt. Sollten Sie Zweifel haben können Sie sich hierzu bei den entsprechenden Ämtern erkundigen und beraten lassen.

4. Neue Wohn- und Betreuungsverträge abschließen



Was ändert sich?

Bisher haben Sie einen Vertrag mit der St. Vincenz-Gesellschaft als stationäre Einrichtung der Eingliederungshilfe abgeschlossen. Diese Verträge werden mit Ablauf des Jahres 2019 ungültig.

Was ist zu tun?

Für die Zeit ab dem 01.01.2020 sind neue Verträge abzuschließen. Sobald die neuen Verträge vorliegen, werden wir sie Ihnen zur Prüfung und Unterschrift zukommen lassen. Diese Verträge enthalten auch den Mietvertrag über den vom Leistungsberechtigten genutzten Wohnraum.

5. Zahlung bzw. Zahlungswege der Unterkunftskosten vereinbaren



Was ändert sich?

Wie bereits dargestellt sind die Leistungsnehmer zukünftig für die Zahlung der Unterkunftskosten und der Nebenkosten selbst verantwortlich, d. h. die erste „Mietzahlung“ wird zum **01.01.2020** zugunsten der St. Vincenz-Gesellschaft für den Monat Januar fällig.

Derzeit ermitteln wir die Kosten der Unterkunft und auch der Nebenkosten. Sobald dieser Prozess abgeschlossen ist, werden wir, wie vorab erwähnt, den entsprechenden Vertrag mit dem Leistungsnehmer abschließen.

Was ist zu tun?

Ein unproblematischer Weg ist, das Sozialamt per **Abtretungserklärung** zu veranlassen, die Kosten direkt an die St. Vincenz-Gesellschaft zu überweisen.

Oder Sie vereinbaren mit uns eine Einzugsermächtigung.

6. Zahlung der Verpflegung und der Versorgungsleistungen



Was ändert sich?

Wie auch bei den Kosten der Unterkunft ist der Leistungsnehmer ab 2020 selbst für die Zahlung dieser Leistungen zuständig. Und zwar aus dem eigenen Einkommen und Vermögen oder z. B. aus Mitteln der Grundsicherung.

Die St. Vincenz-Gesellschaft wird die Kosten der Versorgungsleistungen kalkulieren und beschreiben.

Die Erbringung dieser Leistungen ist ebenfalls vertraglich zu vereinbaren.

Was ist zu tun?

Auch diese Kosten können bequem per Einzugsermächtigung bezahlt werden. Wir werden diesbezüglich auf Sie zu kommen.

7. Ersatz für den Barbetrag und das Bekleidungsgeld schaffen



Was ändert sich?

Bisher erhält der Leistungsnehmer i. d. R. einen monatlichen Barbetrag und Bekleidungsgeld.

In Zukunft erhält er verschiedene Geldbeträge auf sein Konto, wie z. B. Renten, Werkstatt-einkommen, im Bedarfsfall Grundsicherungsleistungen, Wohngeld, Beträge für Mehrbedarfe oder atypische Bedarfe, etc.

Aus diesen Einkommen sind zunächst die Kosten der Unterkunft und die Versorgungsleistungen zu begleichen.

Der Restbetrag steht dem Leistungsnehmer zur Verfügung.

Was ist zu tun?

Sorgen Sie dafür dass ausreichend Taschengeld und Geld für Bekleidung zur Verfügung steht. Außerdem sind Rücklagen für regelmäßige Kosten (wie z. B. Fußpflege, Frisör, Medikamentenzahlungen, etc.) zu bilden.

Die St. Vincenz-Gesellschaft wird Ihnen die Möglichkeit bieten, gegen eine kleine Gebühr Gelder für Barbetrag und Bekleidung auf einem dafür bereitgestellten Konto entgegenzunehmen und Nutzerbezogen in Absprache mit Ihnen und dem Nutzer zu verwalten. Wir werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt darüber genauer informieren.

8. Teilnahme am Mittagessen in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)



Was ändert sich?

Bis zum 31.12.2019 wird die Mittagsverpflegung in der WfbM über die Kosten der Eingliederungshilfe zur Verfügung gestellt, eine Anmeldung war nicht erforderlich.

Ab 2020 sind die Kosten für die Mittagsverpflegung selbst zu tragen.

Der Leistungsnehmer kann frei über seine Teilnahme am Essen entscheiden.

Was ist zu tun?

Über die Grundsicherung können die Kosten für die Mittagsverpflegung als **Mehrbedarf** beantragt werden. Ggfs. sind die Teilnahme an der Mittagsverpflegung und die Kosten durch die Werkstatt zu bescheinigen.

9. Am Gesamtplanverfahren mitwirken



Was ändert sich?

Der Bedarf an Fachleistungen wird ab 2020 für jeden Leistungsberechtigten neu berechnet und ein Gesamtplanverfahren durchgeführt. Hierfür gibt es das neue Bedarfsermittlungsinstrument „BEI_NRW“.

In diesem Verfahren werden alle Leistungen und Leistungsansprüche für den Leistungsnehmer festgelegt. Nur die in diesem Verfahren festgelegten Leistungen werden auch tatsächlich gezahlt.

Das Gesamtplanverfahren wird mit dem Kostenträger durchgeführt unter Beteiligung des Leistungsberechtigten. Dieser kann eine Vertrauensperson mit hinzu ziehen.

Was ist zu tun?

In diesem Verfahren müssen alle Bedarfe und Unterstützungen, die der Leistungsnehmer benötigt, explizit und vollständig dargestellt und angemeldet werden. Denn nur die in dem Gesamtplanverfahren beschlossenen Leistungen werden durch den Leistungsträger bezahlt und somit auch erbracht.

Selbstverständlich begleiten wir Sie auf Wunsch bei dem kompletten Verfahren. Sprechen Sie uns einfach an!

10. Hilfen in Anspruch nehmen



Mit Einführung des BTHG sind die Leistungsträger verpflichtet, Sie umfassend zu beraten.

Hier einige Kontaktdaten:

LWL (Inklusionsamt Soziale Teilhabe)

Viele hilfreiche Informationen finden Sie im Internet unter www.bthg2020.lwl.org

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an folgende Telefonnummer beim LWL: 0251/591-5115

Weitere Beratung erhalten Sie zum Beispiel bei der „**Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung**“ (EUTB). Informationen über eine EUTB in Ihrer Nähe finden Sie unter:

www.teilhabeberatung.de

Gern beraten Sie auch die Einrichtungsleitungen und Fachbereichsleitungen:

St. Vinzenz am Stadtpark
Kampstraße 13 – 15
59227 Ahlen
Telefon: 02382 / 8890-0
Mail: sekretariat.vinzenz@svg-ahlen.de

St. Joseph-Heim
Spiekersstr. 40
59269 Beckum-Neubeckum
Telefon: 02525 / 805-0
Mail: sekretariat.joseph@svg-ahlen.de

St. Marien am Voßbach
Wiemstr. 9
59320 Ennigerloh-Enniger
Telefon: 02528 / 378-0
Mail: sekretariat.marien@svg-ahlen.de

Wohnbereich St. Benedikt
der St. Rochus-Hospital Telgte GmbH
Am Rochus-Hospital 1
48291 Telgte
Tel. 02504 / 60-0
Mail: wohnbereich@srh-telgte.de

11. Betreuungsumfang überprüfen



Zusammenfassend kann man schon jetzt feststellen, dass durch die Einführung des Bundesteilhabegesetz Ihre Aufgaben als Betreuer deutlich zunehmen werden, und zwar einmal durch die Umstellung auf das neue System, aber auch dauerhaft durch die Verwaltung der Gelder, die Beantragung der Leistungen, u. v. m.

Hinzu kommt dass zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle Punkte geklärt sind, so dass es wichtig ist, sich laufend und umfassend informieren.

An dieser Stelle möchten wir Sie darauf hinweisen dass Sie jederzeit die Möglichkeit haben, sich Unterstützung bei einem Berufsbetreuer zu suchen, in dem Sie ihm die Betreuung übergeben. Denkbar ist aber auch, sich die Aufgaben zu teilen, indem z. B. Sie als Eltern die Gesundheitsfürsorge und die Aufenthaltsbestimmung weiterhin behalten und die anderen Aufgabenbereiche an einen Berufsbetreuer abgeben, der dann für Sie die Überleitung in das neue Bundesteilhabegesetz und das weitere Prozedere übernimmt.

Beraten, unterstützen und begleiten können auch die Betreuungsvereine. Die Kontaktdaten dieser regionalen Betreuungsvereine erhalten Sie bei den Betreuungsstellen der Kommunen, Städte und Kreise.

Checkliste BTHG

Nr	Aufgabe	Wann	Erledigt
1.	Girokonto einrichten und Gelder überleiten	jetzt	<input type="checkbox"/>
2.	Kontodaten an alle relevanten Stellen weiterleiten, von denen Überweisungen zu erwarten sind	Herbst 2019	<input type="checkbox"/>
3.	Grundsicherung und Wohngeld beantragen	Bis September 2019	<input type="checkbox"/>
4.	Mehrbedarfe beim Sozialamt beantragen	jetzt	<input type="checkbox"/>
5.	Neue Wohn- und Betreuungsverträge	Herbst 2019	<input type="checkbox"/>
6.	Zahlung bzw. Zahlungswege der Unterkunftskosten vereinbaren	Herbst 2019	<input type="checkbox"/>
7.	Zahlung der Verpflegung und der Versorgungsleistungen vereinbaren	Herbst 2019	<input type="checkbox"/>
8.	Ersatz für den Barbetrag und das Bekleidungs-geld schaffen	Herbst 2019	<input type="checkbox"/>
9.	Girokonto verwalten und Rücklagen bilden	ab 2020	<input type="checkbox"/>
10.	Teilnahme am Mittagessen in der WfbM klären	Herbst 2019	<input type="checkbox"/>
11.	Am Gesamtplanverfahren mitwirken	Ab 2020 nach Aufforderung	<input type="checkbox"/>